



GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH

Drucksache Nr.: G 008
Kiedrich, den 06.04.2021

Vorlage des Gemeindevorstandes

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zur Gemeindevertretung am 14.03.2021 sowie über Einsprüche nach § 25 KWG

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Gemeindevertretung nimmt davon Kenntnis, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgendes Ergebnis der Kommunalwahl 2021 festgestellt hat:

1. Zahl der Wahlberechtigten:	3.265
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler:	2.048
3. Zahl der gültigen Stimmen:	2.005
4. Zahl der ungültigen Stimmzettel:	43

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich auf die Parteien und Wählergruppen wie folgt:

<u>Lfd. Nummer</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Sitze</u>
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	9.690	5
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	17.449	9
3. Freie Demokratische Partei (FDP)	3.504	2
4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	6.381	3

Da keine Einsprüche gegen die Gültigkeit erhoben wurden, wird die am 14. März 2021 durchgeführte Gemeindewahl gem. § 26 Abs. 1 Ziffer 4 KWG für **gültig** erklärt.

Begründung:

Gem. § 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 197), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl, S. 915), in Verbindung mit § 57 der Kommunalwahlordnung (KWO) vom 26.03.2000 (GVBl. 1, S. 198, 233), zuletzt

geändert durch Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 26.04.2010 (GVBl. I, S. 140), soll die neue Vertretungskörperschaft (Gemeindevertretung) in der ersten Sitzung nach der Wahl über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach § 25 KWG beschließen.

Gem. § 25 KWG kann gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisse Einspruch erheben. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses ist am 22.03.2021 erfolgt, die Einspruchsfrist somit am 06.04.2021 abgelaufen.

Im Rahmen der Wahlprüfung muss die Gemeindevertretung über Einsprüche in der von § 26 Abs. 1 KWG vorgezeichneten Weise entscheiden. Auch wenn keine Einsprüche vorliegen, ist über die Gültigkeit der Wahl zu beschließen. An der Beratung und Entscheidung darüber und über Einsprüche können Mitglieder der Gemeindevertretung auch dann mitwirken, wenn sie selbst betroffen sind, § 26 Abs. 2 KWG. Das ist eine gesetzliche Ausnahme vom Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit.

Die zulässige Entscheidung zu den einzelnen Fehlergruppen bei der Kommunalwahl regelt § 26 Abs. 1 KWG abschließend und für die Gemeindevertretung bindend wie folgt:

1. War eine Vertreterin oder Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§§ 37, 65 Abs. 2 HGO, § 27, § 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung) oder hätte sie oder er aus anderen Gründen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 KWG aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalles eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
 - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
 - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreisdie Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30 KWG).
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31 KWG).
4. Liegt keiner der unter 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.

Da bei dem Gemeindevahlleiter keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben wurden, ist die Wahl zur Gemeindevertretung am 14.03.2021 somit für gültig zu erklären. Die Gemeindevertretung wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

(Steinmacher)
Bürgermeister